REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURG

Zusammenfassende Umwelterklärung

Stand: 15. August 2025

Mecklenburg Vorpommern
MV tut gut.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG

Impressum

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Geschäftsstelle
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 89-160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de
Internet: www.region-westmecklenburg.de

Diese Broschüre wird vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationen dem Empfänger zugegangen sind.

Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPlG M-V) - zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) für das Kapitel 6.5 Energie

Anlass und Gegenstand

Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom 31. August 2011 (RREP WM 2011) ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen im vorgenannten Kapitel. Maßgeblich erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung die vollständige Überplanung der vormaligen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG - sog. Konzentrationsflächenplanung - durch das Oberverwaltungsgericht Greifswald am 31.01.2017 inzident für unwirksam erklärt) mit dem Ziel der Ausweisung von nunmehr Vorranggebieten Wind (VRW) und damit eine Neuregelung zur Steuerung der Windenergie im Geltungsbereich des Planungsverbandes.

Unter Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz ist gemäß § 9a Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPlG M-V) für jede Planungsregion das verpflichtendes Teilflächenziel von 1,4 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 und von 2,1 % bis 2032 festgelegt. Auf dieser Basis hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg (RPV WM) ein „Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg“ verabschiedet und beschlossen, bis 2027 insgesamt 1,4 % seiner Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Mit In-Kraft-Treten dieser Teilfortschreibung soll wieder eine wirksame raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in Westmecklenburg erzielt werden.

Der Geltungsbereich der Teilfortschreibung umfasst die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie die Landeshauptstadt Schwerin. Es handelt sich um eine raumbezogene Rahmenplanung im Maßstab 1:100.000.

Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie - legt die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für die Themenbereiche:

- Sicherstellung der Energieversorgung
- Klimaschutz durch Energiewende
- regionale Wertschöpfung
- Umstellung auf erneuerbare Energien
- Erschließung von Wärmepotenzialen
- Energiespeicherung und -umwandlung
- Vorranggebiete Windenergie
- Solaranlagen
- Biogasanlagen
- Geothermie
- flächensparende Erschließung
- Energieleitungsnetz
- ortsnahe Kompensation

fest (§§ 8 bis 9a LPlG M-V). Es bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt (§ 1 Raumordnungsgesetz - ROG).

Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 8 ROG i.V.m. § 4 Absatz 4 LPlG M-V eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln, in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung muss sich auf das beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden

kann (vgl. § 8 Absatz 1 ROG). Die Ausführungen im Umweltbericht zu den Umweltauswirkungen des fortgeschriebenen Kapitels 6.5 des RREP WM sind nur einem dem regionalplanerischen Maßstab (1:100.000) angemessenen Detaillierungsgrad möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Regionalen Raumordnungsprogramm eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, und zwar

- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen.

Mit dem neugefassten Kapitel 6.5 Energie werden die bisherigen Festlegungen des RREP WM 2011 aktualisiert und um aktuelle Aspekte ergänzt. Die Teilfortschreibung muss dabei den seit 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Die Berücksichtigung von Umweltbelangen erfolgt insbesondere auf der Grundlage des Gutachtlichen Landschaftsprogramms Mecklenburg-Vorpommern 2003 (GLP M-V) und des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg 2008 (GLRP WM). Daneben wurden weitere Fachpläne und Gutachten, die Hinweise der Umwelt- und Naturschutzbehörden im Rahmen des Scoping-Verfahrens zum Umweltbericht und die Hinweise aus den vier Beteiligungsverfahren einbezogen.

Berücksichtigung von Umweltbelangen

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg wurden in einer strategischen Umweltprüfung (SUP) die aufzustellenden Planziele untersucht, unter Beteiligung der Behörden und Fachstellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann.

Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und relevanter Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Berücksichtigung bei dieser Teilfortschreibung sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Plans. Abschließend wurde eine Einschätzung der Umwelterheblichkeit der mit der Teilfortschreibung vorgesehenen Festlegungen des Programms vorgenommen.

Die einzelnen Planinhalte wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen in unterschiedlicher Prüftiefe untersucht, abhängig vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen. So wurden die Umweltauswirkungen allgemeiner, strategisch oder räumlich nicht konkreter Festlegungen sowie Darstellungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen raumunspezifisch beschrieben und bewertet.

Die kartografisch hinreichend konkreten Planfestlegungen zu den VRW, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, wurden entsprechend der Planungsebene raumbezogen vertiefend geprüft.

Der Ausweisung von VRW liegt ein Planungskonzept des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RVP WM) zugrunde, das auf Grundlage einheitlicher, landesweit verbindlich festgelegter Ausschluss- und Abwägungskriterien weitere regionale Abwägungskriterien festlegt (Regionaler Handlungsspielraum). Darauf aufbauend wurde durch den RPV WM eine Methodik entwickelt, anhand derer die Kulisse weiter auf einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,4 % reduziert werden kann. Neben dem Hauptziel des Klimaschutzes berücksichtigt die Teilfortschreibung des RREP bei der Flächenauswahl der Vorranggebiete Wind mittels der angewendeten raumordnerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien bereits auch die weiteren umweltrechtlich vorgegebenen Schutzgüter gem. § 8 (1) ROG. Etwaige Nutzungskonflikte mit konkurrierenden raumbedeutsamen Umweltbelangen konnten entweder ausgeschlossen oder auf ein Minimum reduziert werden.

In der SUP enthalten waren die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit für 25 Vogelschutzgebiete (mit vertiefenden Hauptuntersuchungen für 5 Vogelschutzgebiete) und 6 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit.

Die durchgeführte Einzelfallbetrachtung der festzulegenden Gebiete ermöglichte eine abschließende Abwägung aller Belange.

Im Ergebnis wurden mögliche erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter ermittelt und (soweit möglich) Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und Minderung bzw. Schutzmaßnahmen als Hinweise für die Genehmigungsebene benannt. Für einige Festlegungen konnten die Umweltwirkungen noch nicht abschließend beschrieben werden. Für diese sind weitere Untersuchungen in den folgenden Prüfungs- und Zulassungsverfahren durchzuführen.

Gegenüber der Möglichkeit, die Windenergienutzung nicht zu steuern, tragen die Festlegungen der VRW in der Teilfortschreibung des RREP WM grundsätzlich dazu bei, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bei nachfolgenden Planungen zu vermindern. Bei Verfehlung der Flächenbeitragswerte gem. § 9a LPlG M-V entfällt

die raumordnerische Steuerungswirkung zur angestrebten Entprivilegierung von Windenergieanlagen i. V. m. § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Damit wären Windenergieanlagen dann grundsätzlich als privilegierte Vorhaben im Außenbereich der gesamten Planungsregion nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig, mit der Folge einer deutlichen Vergrößerung potenziell geeigneter Flächen.

Mit den weiteren Festlegungen im Kapitel 6.5 Energie sind keine konkreten standortbezogenen Projekte und damit auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 ROG verbunden. So ist festzustellen, dass die Programmsätze aufgrund ihres abstrakten Charakters (ohne gebietsscharfe Festlegungen) keine voraussichtlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen aufweisen. Eine vertiefte Prüfung ist somit nicht erforderlich. Erst im Rahmen von Verfahren auf nachfolgenden Planungsebenen und bei Vorlagen hinsichtlich der Lage und des Umfangs konkretisierter Vorhaben können die verschiedenen Umweltbelange und deren Wechselwirkungen qualitativ und quantitativ bewertet werden. Es wurden, soweit möglich, Hinweise zu möglichen positiven und negativen Umweltauswirkungen sowie Hinweise für die nachgeordneten Planungsebenen gegeben.

Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV WM) hat auf ihrer 44. Sitzung am 20.03.2013 den Beschluss zur Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM 2011 gefasst (siehe Beschluss VV-2/13). Unter Berücksichtigung des Beschlusses von 2015 zu den Kriterien für die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgten das erste (2016), zweite (2019) und dritte (2021) Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 ROG.

Aufgrund der geänderten rechtlichen Voraussetzungen wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 3. Beteiligungsverfahren beendet und zum 4. Beteiligungsverfahren erfolgte die vollständige Überplanung der vormaligen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG). Auf ihrer 71. Sitzung am 24.04.2024 hat die Verbandsversammlung beschlossen, den 4. Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 einschließlich Umweltbericht für die Öffentlichkeitsbeteiligung freizugeben (siehe Beschluss VV-01/24).

Das Verfahren zur Durchführung der vierten Beteiligungsstufe fand in der Zeit vom 19.06.2024 bis 15.09.2024 statt. In dem Zusammenhang konnten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 ROG alle Personen (Öffentlichkeit) sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Stellung nehmen. Dabei wurden auch diejenigen Behörden beziehungsweise öffentliche Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezo-

gener Aufgabenbereich durch die Teilfortschreibung betroffen sein könnte, aufgefordert, sich im Hinblick auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung zu äußern (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG).

Insgesamt wurden ca. 570 Stellungnahmen mit ca. 2.720 Einzelargumenten (einschließlich rund 540 umweltbezogener Einwendungen) abgegeben. Die mit den Stellungnahmen eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden von der Geschäftsstelle systematisiert und analysiert.

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer 74. Sitzung am 09.04.2025 beschlossen, die Abwägung der Stellungnahmen aus der 4. Öffentlichkeitsbeteiligung und damit die Kulisse der Vorranggebiete Windenergie auf einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,4 % bis 2027 auszurichten (siehe Beschluss VV-03/25). Zu diesem Beschluss konnte in der Zeit vom 23.06.2025 bis zum 14.07.2025 Stellung genommen werden.

In Abstimmung mit dem Planungsausschuss Energie und dem Vorstand des RPV WM erfolgte durch die Geschäftsstelle die Erarbeitung des Entwurfes der Abwägungsdokumentation und die Überarbeitung des Entwurfs des Kapitels 6.5 einschließlich der Festlegungskarte M 1:100.000.

Unter Berücksichtigung der aktualisierten Kulisse der VRW sowie der darauf bezogenen eingegangenen Hinweise wurde der Entwurf des Umweltberichtes fertiggestellt.

Berücksichtigte Hinweise und Anregungen führten zu Änderungen der Programmsätze im Kapitel 6.5 sowie zu neuen Formulierungen des Umweltberichtes. Die Abwägungsdokumentationen zu den Beteiligungsverfahren sind im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: www.raumordnung-mv.de/.

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer 75. Sitzung am 01.10.2025 beschlossen, die Abwägung der Stellungnahmen aus der vierten Beteiligungsstufe, das aktualisierte Kapitel 6.5 Energie, die Festlegungskarte M 1:100.000 sowie den dazugehörigen aktualisierten Umweltbericht zu bestätigen und die Unterlagen an die Oberste Landesplanungsbehörde zur Einleitung der Rechtsfestsetzung als Landesverordnung durch die Landesregierung zu übergeben (siehe Beschluss VV-05/25).

Prüfung von Planungsalternativen

Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen erfolgte unter konsequenter Anwendung des Planungskonzeptes mit den landesweit einheitlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien und weiteren regionalen Abwägungskriterien sowie einer Methodik zur Reduzierung der Kulisse von 2,2 % auf 1,4 % der Regionsfläche. In Betracht kommende alternative VRW wurden begründet zurückgestellt. Die entsprechenden Ergebnisse der Abwägung sind der Abwägungsdokumentation zu entnehmen.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG und § 20a Abs. 3 LPlG M-V sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß § 19 LPlG M-V ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der obersten Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst werden. Die oberste Landesplanungsbehörde wirkt zudem gemäß § 16 LPlG M-V darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

Als Überwachungsmaßnahmen wird auf folgende Instrumente zurückgegriffen:

- Im Zuge der laufenden Raumbeobachtung führt die oberste Landesplanungsbehörde ein Raumordnungskataster, das raumkonkret wesentliche Planungen darstellt und fortlaufend gepflegt wird. Hier werden die kommunalen Bauleitplanungen und raumordnerisch bedeutsame Vorhaben im Verlauf der jeweils zu durchlaufenden Planverfahren erfasst, so dass eine kontinuierliche Überprüfung der Inanspruchnahme von dargestellten Flächen und gegebenenfalls abweichenden Entwicklungen möglich ist.
- Auskunftspflicht gemäß § 20 LPlG M-V: Öffentliche Stellen haben dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg auf Verlangen Auskunft über die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus ihrem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich zu erteilen. Soweit erforderlich, gibt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg die im Rahmen der Durchführung der Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele der Raumordnung bekannt. Diese Auskunftspflicht trifft auch auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen zu.

Für auf der Ebene der Regionalplanung nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen, die im Rahmen der gebietsbezogenen, detaillierteren Umweltuntersuchungen für die einzelnen Vorranggebiete Windenergie festgestellt wurden, können ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Verfügbarkeit der Dokumente

Alle Dokumente zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM einschließlich des Umweltberichtes sind auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter www.region-westmecklenburg.de veröffentlicht und können während der Dienstzeiten[1] in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (Pampower Straße 68, 19061 Schwerin) eingesehen werden. Zudem sind die Abwägungsdokumentationen zu allen im Rahmen der Teilfortschreibung durchgeführten Beteiligungsverfahrens unter www.raumordnung-mv.de veröffentlicht.

Thomas Beyer

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

[1] Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Samstag, Sonntag und an Feiertagen geschlossen